

# A m t s b l a t t

## des Landkreises Ebersberg



**Nummer 20**

**Freitag, 11.09.2020**

Herausgeber:  
Landratsamt Ebersberg  
Eichthalstraße 5  
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0  
Telefax: 08092 823-210

E-mail: [poststelle@lra-ebe.de](mailto:poststelle@lra-ebe.de)  
Internet: [www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

### Inhaltsverzeichnis

- 62/33 Öffentliche Bekanntmachung an alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aßling;  
Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Aßling nach Probennahme vom 28.08.2020 und 04.09.2020;  
Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz
- 63/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO);  
Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Tektur zur Baugenehmigung vom 14.08.2012; Reduzierung der zu errichtenden Stellplätze von zwei Stück auf ein Stück “ auf dem Grundstück Flurnr. 146/41 der Gemarkung Anzing



62/33

## **An alle Nutzer des Trinkwassers aus der zentralen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Aßling**

### **Infektionsschutz- und Trinkwasserrecht; Nachweis coliformer Keime im Trinkwassernetz der zentralen Wasserversorgung Aßling nach Probennahme vom 28.08.2020 und 04.09.2020; Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz**

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labors Dr. Blasy – Dr. Busse vom 01.09.2020 wurden bei den am 28.08.2020 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung an der Kupfergrabenquelle 1 und 3 der Wasserversorgung Aßling coliforme Keime nachgewiesen. Daraufhin wurden am 04.09.2020 insgesamt 17 Nachuntersuchungen durch das Gesundheitsamt Ebersberg veranlasst. Die Proben wurden an beiden Quellen, am Brunnen 2, in beiden Hochbehältern und im Netz gezogen. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen vom 07.09.2020 wurden in vier der 17 Wasserproben wiederum coliforme Keime nachgewiesen.

Das Landratsamt Ebersberg erlässt deshalb folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Aus der Wasserversorgungsanlage der zentralen Wasserversorgung Aßling darf Wasser zum Trinken, für die Zubereitung von Nahrung, zum Zähneputzen und Reinigen offener Wunden nur noch verwendet werden, wenn es vorher einmalig sprudelnd aufgeköcht und dann langsam über mindestens zehn Minuten abgekühlt wurde.  
  
Leitungswasser für die Toilettenspülung, Körperreinigung und andere Zwecke kann ohne Einschränkung benutzt werden. Sensible Verbraucher wie Ärzte/Zahnärzte, Kindergärten und Schulen, Gaststätten und andere Lebensmittelbetriebe/Molkereien, die Trinkwasser verwenden, werden gesondert informiert.
2. Jeder derzeitige oder künftige Besitzer einer Wasseranschlussstelle der in Ziffer 1 bezeichneten Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, die Beschränkungen der Benutzung des Wassers durch einen Anschlag deutlich kenntlich zu machen. Die Wasserentnahmestellen sind im Übrigen so zu sichern, dass sie von Kindern nicht unbefugt benutzt werden können.
3. Die Verfügungen unter Ziffer 1 und 2 gelten bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung oder bis auf Widerruf. Entsprechende Änderungen werden bekanntgegeben.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.
5. Diese Anordnung wird in seinem verfügenden Teil öffentlich bekanntgemacht. Er gilt ab 12.09.2020 als bekanntgegeben.



6. Diese Anordnung und ihre Begründung können im Rathaus der Gemeinde Aßling und im Landratsamt Ebersberg eingesehen werden.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Anordnung des Landratsamtes Ebersberg liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Labors Dr. Blasy – Dr. Busse vom 01.09.2020 wurden bei den am 28.08.2020 durchgeführten Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung an der Kupfergrabenquelle 1 und 3 der Wasserversorgung Aßling coliforme Keime nachgewiesen. Daraufhin wurden am 04.09.2020 insgesamt 17 Nachuntersuchungen durch das Gesundheitsamt Ebersberg veranlasst. Die Proben wurden an beiden Quellen, am Brunnen 2, in beiden Hochbehältern und im Netz gezogen. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen vom 07.09.2020 wurden in vier der 17 Wasserproben wiederum coliforme Keime nachgewiesen (Kupfergrabenquelle 1, Bauhof, Hochbehälter Lorenzenberg in der rechten und linken Kammer).

Der Nachweis von coliformen Keimen zeigt, dass in das Trinkwasser der zentralen Wasserversorgung Aßling oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wegen des wiederholten Nachweises von coliformen Keimen muss bis zur Klärung der Ursache und deren Beseitigung eine Abkochanordnung gegenüber den Nutzern der betroffenen Wasserversorgungsanlage erlassen werden.

### **II.**

Die Entscheidung des Landratsamtes Ebersberg stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg zum Erlass dieser Anordnung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 9 Abs. 8 TrinkwV.
2. Die Abkochverfügung unter Ziffer 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 39 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 IfSG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 TrinkwV.

Nach § 39 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 IfSG hat das Landratsamt Ebersberg die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 IfSG und der TrinkwV sicherzustellen und Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Wasser für den menschlichen Gebrauch so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Nach § 4 TrinkwV muss Trinkwasser insbesondere frei von Krankheitserregern, rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht. Nach § 5 TrinkwV



dürfen im Trinkwasser Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, die durch Wasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Zudem dürfen die in Anlage 1 Teil I festgesetzten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

Diese gesetzlichen Vorgaben können in der zentralen Wasserversorgung Aßling momentan nicht eingehalten werden: Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Ebersberg vom 07.09.2020 wurden in den Versorgungsanlagen bei mehreren Untersuchungen coliforme Keime nachgewiesen. Der Nachweis von coliformen Bakterien zeigt an, dass in das Wasser oberflächennahe Stoffe jederzeit eingeschwemmt werden können. Da auch die Einschwemmung von Krankheitserregern zu besorgen ist, besteht eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der mit dem Wasser versorgten Personen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 5 bis 7a i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es nach § 9 Abs. 1 TrinkwV unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können.

Dabei hat es auch die Gefahren zu berücksichtigen, die für die menschliche Gesundheit entstehen würden, wenn die Bereitstellung von Trinkwasser unterbrochen und seine Entnahme oder Verwendung eingeschränkt würde. Das Gesundheitsamt informiert den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlagen unverzüglich über seine Entscheidung und ordnet Maßnahmen an, die zur Abwendung der Gefahr für die menschliche Gesundheit erforderlich sind. Ist die Ursache der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung unbekannt, ordnet das Gesundheitsamt eine unverzügliche Untersuchung an oder führt sie selbst durch.

Ist – wie vorliegend – eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu besorgen, so ordnet das Gesundheitsamt an, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage für eine anderweitige Versorgung zu sorgen hat. Ist dies dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nicht auf zumutbare Weise möglich, so prüft das Gesundheitsamt, ob eine Fortsetzung der betroffenen Wasserversorgung mit bestimmten Auflagen gestattet werden kann und ordnet nach § 9 Abs. 2 TrinkwV die insoweit erforderlichen Maßnahmen an.

Das Gesundheitsamt hat diese Prüfung vorgenommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine anderweitige Versorgung durch Anschluss an eine andere hygienisch einwandfreie Wasserversorgungsanlage derzeit nicht möglich ist und dass eine Abkochverfügung ausreicht, um den erforderlichen Schutzzweck zu erreichen. Die vorstehenden Voraussetzungen für die getroffene Anordnung sind gegeben, da die Ursache der nachgewiesenen Belastung des Wassers mit coliformen Keimen nicht abschließend geklärt ist. Damit ist eine mögliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit für den mit Wasser versorgten Personenkreis nicht auszuschließen.

Das Landratsamt Ebersberg, Fachabteilung Öffentliche Sicherheit, hat auf Vorschlag des Gesundheitsamtes die vorstehenden Schutzmaßnahmen anzuordnen, um Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die vom Wasser für den menschlichen Gebrauch i. S. v. § 37 Abs. 1 IfSG ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung



übertragbarer Krankheiten zu verhindern. Nur so kann derzeit mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass durch den Genuss oder Gebrauch des Wassers eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Eine übergangsweise Versorgung mit Tankwagen ist aus hygienischen Gründen abzulehnen, da eine entscheidende Verbesserung der Wasserqualität beim Verbraucher so nicht zu erreichen ist; es wäre vielmehr von weiteren Risiken auszugehen. Auch die sofortige Untersagung der Wasserentnahme aus infektionsschutzrechtlichen Gründen scheidet aus, da hygienisch einwandfreies und mengenmäßig ausreichendes Wasser derzeit anderweitig nicht beschafft werden kann. Damit ist die getroffene Entscheidung auch verhältnismäßig und liegt so im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Die vorliegende Anordnung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfach: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern – Landratsamt Ebersberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gesundheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Christine Schulz

### Hinweise:

Eine Anfechtung dieser Anordnung hat nach § 39 Abs. 2 Nr. i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

\*\*\*\*\*



63/42

### Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: N-2016-520 ) erlässt für das Bauvorhaben „**Tektur zur Baugenehmigung vom 14.08.2012; Reduzierung der zu errichtenden Stellplätze von zwei Stück auf ein Stück**“ auf dem Grundstück Flurnr. 146/41 der Gemarkung Anzing folgenden

#### Baugenehmigungsbescheid:

Die mit Bescheid vom 14.08.2012 unter Nummer I erteilte Baugenehmigung wird wie folgt geändert:

Die Baugenehmigung wird mit folgender Nebenbestimmung verbunden:  
Bis zur Benutzung der baulichen Anlage ist ein Stellplatz (soweit noch nicht vorhanden) für Kraftfahrzeuge entsprechend den genehmigten Bauvorlagen herzustellen.

Diesem Bescheid liegen die folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen zugrunde:

Stellplatzplan (technisch geprüft am 27.08.2020)

Von der Stellplatzsatzung der Gemeinde Anzing wird eine Abweichung folgenden Inhalts erteilt:  
Errichtung von einem Kfz-Stellplatz anstelle von zwei Kfz-Stellplätzen

(Ziff. III bis IV nicht abgedruckt)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



**Sonstige Hinweise:**

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.**

**Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

Ebersberg, 31.08.2020

Regina Reithmeier